



**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 12.11.2025**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl ergehen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung im Internet unter www.gemeinde-sasbach.de auf der Startseite „Bekanntmachungen“. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können beim Hauptamt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, Hauptstr. 15, 79361 Sasbach am Kaiserstuhl von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angaben der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl zu Bauleitplänen zusätzlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 10.12.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.04.2020 außer Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 12.11.2025


Nikolas Kopp
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.